

Begründung

gem. § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) zur Aufstellung des (einfachen) Bebauungsplanes Nr. 48 „Windkrafteignungsbereich WAF 53“

- 1. Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes** Der räumliche Geltungsbereich bezieht sich auf ein Gebiet mit einer Gesamtgröße von ca. 91 ha nördlich der Ortslage Everswinkel in den Bauerschaften Versmar, Wester und Erter.

Die Planzeichnung setzt die genauen Grenzen des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BauGB fest.

Das Gebiet ist durch land- und forstwirtschaftliche Nutzungen geprägt. Desweiteren existiert innerhalb des Planbereiches eine Windkraftanlage (E 40 – s. Standort 2 in der Planzeichnung). Süd – östlich des Planbereiches besteht eine weitere Windkraftanlage (E 18 an der Hofstelle Homann). Zusätzlich sind 2 Windkraftanlagen bereits baurechtlich genehmigt (Standort 1: E 66, Standort 3: E 40).

- 2. Planungsanlass und -umfang:** Bereits in der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden auf dem Gebiet der Gemeinde Everswinkel die Bereiche WAF 06 und WAF 53 als Eignungsbereiche für Windkraft dargestellt. Mit der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte nach nochmaliger Untersuchung des Gemeindegebietes eine „Überarbeitung“, die im Ergebnis die hier zur Überplanung anstehende Fläche sowie den auch im GEP Münsterland dargestellten Bereich WAF 06 hatte.

Aufgrund der in laufenden Genehmigungsverfahren gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse bestand für die Gemeinde aber Anlass zur Besorgnis, dass eine weitere Bebauung mit Windkraftanlagen im Bereich WAF 53 Immissionskonflikte auslöst, die eine Gemeindeentwicklung nördlich der heutigen Ortslage erheblich erschweren können. Aus diesem Grunde wurde das Planungsbüro enveco GmbH – Ener-

gie und Umwelt (Münster) beauftragt, alle denkbaren Fallkonstellationen einer Bebauung mit Windkraftanlagen im Eignungsbereich WAF 53 im Hinblick auf Schall- und Schattenauswirkungen auf die heutige Ortslage sowie geplante Erweiterungen in Richtung Norden „durchzurechnen“. Dabei wurde auch untersucht, welche Möglichkeiten der Errichtung weiterer Windkraftanlagen sich eröffnen, wenn die vorhandene Altanlage E 18 (außerhalb des Eignungsbereiches) abgeschaltet werden würde.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass aufgrund der bereits vorhandenen und genehmigten sowie weiterer möglicher Windkraftanlagen allein aufgrund der errechneten Schallimmissionen die Ausweisung von Wohnbauflächen nördlich der Umgehungsstraße nahezu unmöglich wird. Ebenso wird die Ansiedlung gewerblicher Betriebe erschwert, da zur Verfügung stehende Schallkontingente teilweise bereits durch Windkraftanlagen „aufgezehrt“ wären und Gewerbebetriebe sich diese Vorbelastung anrechnen lassen müssten.

Für die Gemeinde sind die Ergebnisse insoweit alarmierend, dass im Gebietsentwicklungsplan Münsterland nördlich der Umgehungsstraße bereits eine Wohnbaufläche vorgesehen ist und langfristig auch anzunehmen ist, dass dort eine weitere Entwicklung von Bauflächen stattfindet. Da der Betrieb von Windkraftanlagen auf eine Dauer von ca. 25 Jahren angelegt ist, würde die weitere Errichtung von Anlagen in Ortsnähe die langfristige Gemeindeentwicklung behindern.

Im Rahmen der vorbereitenden Flächennutzungsplanung war bisher noch keine Notwendigkeit weiterer Steuerung in diesem Bereich gesehen worden. Nach den jetzt aber vorliegenden gutachterlichen Untersuchungen sieht sich die Gemeinde veranlasst, von ihrer planerischen Steuerungsmöglichkeit Gebrauch zu machen und dafür zu sorgen, dass langfristige Ortsentwicklungen nicht durch den Bau weiterer Windkraftanlagen nördlich der L 793 behindert werden.

Innerhalb des Geltungsbereiches sollen daher nur die bereits vorhandenen bzw. genehmigten Windkraftanlagen an ihren Standorten abgesi-

chert werden, ansonsten Land- und Forstwirtschaft wie bisher zulässig sein. Um bei möglichen Neuerrichtungen an den bereits genehmigten Standorten („repowering“) weiterhin im Sinne der Gemeindeentwicklung steuern zu können, werden die heutigen Anlagenhöhen als Obergrenze für das Maß der baulichen Nutzung festgesetzt. Um einer Gestaltungsvielfalt und damit einhergehenden schweren Eingriffen in das Landschaftsbild vorzubeugen, wird ein Mindestmaß an einheitlicher Anlagengestaltung vorgegeben: Entsprechend der heute üblichen Bauweise sollen die Anlagen nur mit je einem dreiflügeligem Rotor bei Laufrichtung im Uhrzeigersinn zulässig sein. Gittermasten in dieser Höhe werden als städtebaulich störend angesehen und daher ausgeschlossen.

Im einzelnen sind die Festsetzungen der Planzeichnung und –legende zu entnehmen.

3. Immissionsschutz

An den einzelnen Anlagenstandorten sind bereits Windkraftanlagen genehmigt und insoweit in den einzelnen Baugenehmigungsverfahren immissionsschutzrechtliche Fragen geprüft und geklärt. Neben der Schattenwurfproblematik sind hier insbesondere die Geräuschimmissionen unter Anwendung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) von Bedeutung und in Abhängigkeit von den jeweiligen benachbarten Nutzungen unterschiedliche Richtwerte für die Tages- und Nachtzeit einzuhalten. Vertiefendere Festsetzungen auf Ebene dieses Bebauungsplanes werden nicht für erforderlich gehalten, da die Anlagenstandorte bereits geprüft und die Genehmigungen mit den erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Auflagen versehen wurden. Sollten Anlagen nach Ablauf der Nutzungsdauer durch neue Anlagen ersetzt werden, ist dann in den Einzelgenehmigungsverfahren erneut die Immissionsproblematik zu untersuchen.

Die seitens der Gemeinde in Auftrag gegebene gutachterliche Untersuchung im Hinblick auf Schall- und Schattenauswirkungen in Bezug auf die heutige Situation und geplante Baulandentwicklungen nördlich der L 793 kommt in allen Fallkonstellationen zu dem Ergebnis, dass limitierende Größe heute jeweils das Reine Wohngebiet im Bereich des Schmalen Kamp (etwa

200 m südlich der Umgehungsstraße L 793) ist. Hinsichtlich zukünftiger Baulandausweisungen ist zu berücksichtigen, dass die Darstellungen des GEP bereits eine Wohnbaufläche enthalten, die nur etwa 400 m vom süd – westlichen Rand des Windkraft – Eignungsbereiches entfernt liegen, wobei aufgrund der dem GEP immanenten Flächen- und Parzellenunschärfe durchaus noch von geringeren Entfernungen auszugehen ist. Um hier zukünftige Konflikte zwischen konkurrierenden Nutzungen von vornherein zu vermeiden, hat sich die Gemeinde bewusst dazu entschlossen, den (genehmigten) Bestand an Windkraftanlagen an dieser Stelle hinzunehmen und planerisch abzusichern, die Abstandsproblematik aber nicht durch Zulassung weiterer Windkraftanlagen zu verschärfen.

4. Aussage zu (anderen) öffentlichen Belangen

Die Änderungsplanung wird aus o. g. Gründen für städtebaulich notwendig angesehen. Die Gemeinde Everswinkel ist durchaus bestrebt, die Windenergie als eine Form der regenerativen Energienutzung zu fördern, muss aber hier angesichts der Nähe zur Ortslage steuern und einschränken. Nach Abwägung der Risiken und Chancen wird hier der Möglichkeit weiterer Baulandentwicklung im Sinne eines übergeordneten Gemeinwohlinteresses mangels langfristiger Alternativen der Vorzug gegeben.

Die Gemeinde verfügt über einen weiteren Windkräfteeignungsbereich (WAF 06), der aufgrund der größeren Entfernung zur Ortslage insoweit geeigneter und unproblematischer angesehen wird.

Eine Beeinträchtigung sonstiger öffentlicher Belange über das hinaus, was bereits bisher Gegenstand der abgeschlossenen Baugenehmigungsverfahren war, ist nicht ersichtlich.

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können und über das hinaus gehen, was bisher schon festgesetzt und rechtlich möglich war, nicht zu erwarten. Hier ist zu berücksichtigen, dass der Bebauungsplan nur das festschreibt, was ohnehin bereits baurechtlich zulässig und genehmigt war.

Für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Änderung vom 27.07.2001 besteht keine Notwendigkeit. Zuletzt wurde mit Bescheid des Kreises Warendorf vom 22.05.2002 im Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Windkraftanlage (Standort 3) genehmigt. Innerhalb dieses Verfahrens wurde im Einzelfall unter Beteiligung des Staatlichen Umweltamtes, des Umweltamtes und der Unteren Landschaftsbehörde beim Kreis Warendorf sowie der Gemeinde Everswinkel geprüft, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass aufgrund der Einzelfalluntersuchung nach Art. 1 § 3 c Abs. 1 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP – Änderungsrichtlinie, der IVU – Richtlinie und weiterer EG – Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Dieses Ergebnis wurde im Amtsblatt des Kreises Warendorf vom 28.03.2002 (S. 374) bekannt gemacht. Da weitere / zusätzliche Baumöglichkeiten durch diesen Bebauungsplan nicht geschaffen werden, sieht die Gemeinde Everswinkel keine Veranlassung für eine zusätzliche Umweltverträglichkeitsprüfung.

Ebenso ergibt sich keine Notwendigkeit für eine Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft, da dies bereits Gegenstand der baurechtlichen Genehmigungsverfahren war.

Zu vorhandenen Gas-, Wasser-, Elektrizitäts- und Telekommunikationsleitungen sowie Richtfunktrassen wurden Festsetzungen / Hinweise aufgenommen, um die Belange der Träger zu wahren.

Anhaltspunkte dafür, dass Interessen von (sonstigen) Trägern öffentlicher Belange oder von sonstiger allgemeiner Bedeutung betroffen sind, liegen nicht vor.

5. Erschließung

Im Plangebiet sind die örtlichen Verkehrsflächen nicht festgesetzt. Das Gelände wird durch private Zufahrten bzw. durch bestehende Wirtschaftswege erschlossen, wobei jedoch nicht

davon ausgegangen werden kann, dass diese Wege vom Ausbau her als schwerlasttauglich einzustufen sind. Die Klärung derartiger Details zur Vermeidung von Schäden oder Beeinträchtigung an den Wirtschaftswegen durch Schwerlastverkehr im Zuge der Bau- oder Reparaturmaßnahmen muss in den konkreten Genehmigungs- und Gestattungsverfahren mit den jeweiligen Straßenbaulastträgern geregelt werden.

6. Ver- und Entsorgung

Der erzeugte Strom soll in das öffentliche Netz eingespeist werden, die Anbindung wird mit dem zuständigen Energieversorgungsunternehmen vertraglich geregelt und sichergestellt. Für den Fall, dass Straßen und Wege zur Verlegung der elektrischen Leitungen gekreuzt, durchbohrt oder aufgebrochen werden müssen, sind mit dem zuständigen Baulastträger entsprechende Nutzungsverträge vor Bauausführung abzuschließen. Entsprechendes gilt für die zur Fernüberwachung der Windkraftanlagen vorgesehenen Telekommunikationseinrichtungen.

7. Denkmalschutz

In unmittelbarer Nähe der Anlagenstandorte befinden sich keine Denkmäler. Sollten bei Bauarbeiten Bodendenkmäler entdeckt werden, ist dies unverzüglich bei der Gemeinde und dem Amt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen.

8. Kampfmittel

Da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann, sollten alle Baumaßnahmen mit der gebotenen Vorsicht durchgeführt werden. Bei Kampfmittelverdacht sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelräumdienst zu verständigen.

9. Altlasten

Für Altlastenvorkommen liegen keine Hinweise vor.

10. Aussage zu privaten Belangen

Anhaltspunkte dafür, dass nachbarliche / private Belange in einer Weise, die über das zumutbare Maß im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme und über das hinaus gehen, was bisher schon möglich war, betroffen sind, liegen nicht vor.

Es wird nicht verkannt, dass ein Interesse von Grundeigentümern vorhanden ist, weitere Windkraftanlagen im Planbereich zu errichten. Die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Windenergie-

nutzung als zusätzliche Einkunftsquelle neben der Landwirtschaft werden gesehen und gewichtet, müssen hier aber gegenüber dem Gemeinwohlinteresse einer auch langfristigen Baulandbereitstellung zurücktreten. In der Abwägung sämtlicher privater und öffentlicher Belange kann die Gemeinde im Sinne langfristig und vorausschauend angelegter Planung zusätzliche, immissionsbedingte Einschränkungen durch den Bau weiterer Windkraftanlagen in Ortsnähe nicht verantworten.

Eine Beteiligung der Bürger wurde entsprechend den gesetzlichen Vorschriften durchgeführt, hat aber auch diesbezüglich zu keiner anderen Abwägungsentscheidung der Gemeinde geführt.

11. Zum Verfahren

Der Bebauungsplan wird aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickelt, enthält allerdings keine Festsetzungen über die örtlichen Verkehrsflächen und wird daher als „einfacher“ Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 BauGB aufgestellt.

Der Bürgermeister



(Banken)